

**Bestimmungen der Stadt Beckum über
die Ablösung von Kanalanschlussbeiträgen
vom 08.05.2001**

Der Rat der Stadt Beckum hat am 08.05.2001 folgende Bestimmungen über die Ablösung von Kanalanschlussbeiträgen getroffen:

1. Kanalanschlussbeiträge können im Ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgelöst werden. Die Ablösebestimmungen gelten allgemein und sind nicht auf bestimmte Fälle begrenzt. Die Ablösung von Kanalanschlussbeiträgen im jeweiligen Abrechnungsgebiet bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates.
 - 1.1 Über die Ablösung ist mit dem jeweiligen Eigentümer/Erwerber des Grundstücks, das der Kanalanschlussbeitragspflicht unterliegen wird, ein Ablösungsvertrag zu schließen. In dem Vertrag kann dem Eigentümer/Erwerber die Befugnis eingeräumt werden, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten im Falle eines Eigentumswechsels mit Zustimmung der Stadt Beckum auf den neuen Eigentümer zu übertragen.
 - 1.2 Es besteht kein Rechtsanspruch gegen die Stadt auf Abschluss eines Ablösungsvertrages.
2. Durch den Ablösungsvertrag wird der künftige Kanalanschlussbeitrag vorweg getilgt.
 - 2.1 Die Tilgungswirkung der Ablösung erstreckt sich ausschließlich auf das Grundstück in der Flächenausdehnung, das es zur Zeit der Ablösung hat. Ist das Grundstück vergrößert worden, so ist für den hinzugekommenen Teil der Kanalanschlussbeitrag zu erheben. Ist das Grundstück verkleinert worden, so erstreckt sich die Ablösungswirkung auch auf die abgetrennten Grundstücke oder Grundstücksteile.
 - 2.2 Der Beitragsmaßstab und der Beitragssatz richten sich nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.
3. Der Ablösungsbetrag ist einen Monat nach Abschluss des Ablösungsvertrages fällig.
4. Diese Bestimmungen treten mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.